



02

BEWERTUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN

„Übertragung und Auswertung geohydraulischer Kennwerte“

Einleitung

Die Bewertung der Angebote nach der Angebotseröffnung erfolgt in vier Wertungsstufen:

1. Wertungsstufe:
Formale Angebotsprüfung
2. Wertungsstufe:
Eignungsprüfung
3. Wertungsstufe:
Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Wertungsstufe:
Fachliche Bewertung

Der Auftraggeber kann gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 UVgO i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 VGV auf Basis der eingereichten Eigenerklärungen jederzeit während des Verfahrens den Bieter auffordern, sämtliche oder Teile der nach den §§ 31 bis 34 UVgO geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens notwendig ist.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, geforderte Bieterangaben, wie z. B. Referenzen, zu überprüfen.

Bezüglich der Nachforderung von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen wird auf die Regelungen des § 41 Abs. 2-4 UVgO verwiesen.

Wertungsstufe 1

Die erste Wertungsstufe umfasst gemäß § 41 Abs. 1 UVgO die Angebotsprüfung auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit. Angebote, die die geforderten formalen Anforderungen nicht erfüllen, werden gemäß § 42 UVgO vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Wertungsstufe 2

Die Eignungsprüfung erfolgt gemäß § 31 UVgO. Der Auftraggeber überprüft die Eignung des Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen anhand der nachfolgend genannten, von dem Bieter jeweils für die Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien vorzulegenden Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheidungen und sonstige Nachweise).

Eine Erleichterung bei der Eignungsprüfung stellt die Möglichkeit der Präqualifizierung dar; hierbei handelt es sich um eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise. Sie ersparen sich damit, die verlangten Einzelnachweise bei jeder Teilnahme an einem Vergabeverfahren neu vorlegen zu müssen, da öffentliche Auftraggeber die von Präqualifizierungsstellen hinterlegten Sammelbescheinigungen (Präqualifikation) anstelle der Einzelnachweise anerkennen. Dies gilt für die Ziffern 2.1 und 2.2.

2.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit legt der Bieter vor:

- Erklärung über den Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

2.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Fachkunde

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit - Fachkunde legt der Bieter vor:

- Referenznachweis für mindestens 3 vergleichbare Aufträge der letzten drei Jahre mit Ansprechpartner und Telefonnummer.
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mindestens für Personenschäden 5.000.000 € und für Sachschäden 150.000 €.

2.3 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen § 31 Abs. 1 UVgO

Zur Prüfung reicht der Bieter mit seinem Angebot die Eigenerklärung Ausschlussgründe (Vordruck 05) ein.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass seitens des Auftraggebers Abfragepflichten gemäß Nr. 15 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz bestehen. Evtl. dort registrierte Ausschlussgründe können zum Ausschluss des Bieters in diesem Vergabeverfahren führen.

Wertungsstufe 3

Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Es gelten die Regelungen des § 44 UVgO.

Wertungsstufe 4

Für die fachliche Bewertung maßgebend sind:

- Mehrjährige Praxiserfahrung im Umgang mit geohydraulischen / hydrogeologischen Daten (Bewertung: bis 5 Jahre = 10 %, bis 10 Jahre = 20 %, mehr als 10 Jahre = 30 %).
- Mehrjährige Praxiserfahrung in den Bereichen Pumpversuchsgestaltung und Pumpversuchsauswertung, Bohrtechnik, Messstellen- und Brunnenbau (Bewertung: bis 5 Jahre = 10 %, bis 10 Jahre = 20 %, mehr als 10 Jahre = 30 %)
- Referenzprojekte in den Fachbereichen Pumpversuchsgestaltung und Pumpversuchsauswertung, hydrogeologische Auswertung von Bohrungen, Ermittlung von geohydraulischen Kennwerten (20 %)
- Zertifikate / Fortbildungsnachweise in den Bereichen Pumpversuche, Bohrungstechnik und Brunnenbau (10 %)
- Projektbezogene regionalgeologische Kenntnisse von Rheinland-Pfalz (10 %)

Die Nachweise für die fachliche Bewertung notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Ohne Nachweise kann eine Bewertung nicht erfolgen.

Zuschlag

Sind alle Kriterien der Wertungsstufen 1 – 3 erfüllt, ist die Höhe der erreichten Prozentzahl bei der Wertungsstufe 4 maßgebend. Erreichen zwei Anbieter hier die gleiche Prozentzahl, erhält derjenige mit dem niedrigeren Angebot den Zuschlag.